

Die Ziele des Regierungsrats für den Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan verfolgt der Regierungsrat vier Stossrichtungen:

- Der Richtplan ist ein wirkungsvolles Führungsinstrument des Regierungsrats für die Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons.
- Die Raumplanung soll als Instrument zum Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden.
- Kantonale Interessen sollen offengelegt und wahrgenommen werden.
- Gesetzesaufträge von Bund und Kanton sollen umgesetzt werden.

Richtplan als wirkungsvolles Führungsinstrument einsetzen

Die strategischen Führungsinstrumente ergänzen

Der Richtplan ist – auch aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts – eines der strategischen Instrumente in der Hand des Regierungsrates. Als Ergänzung zur politischen Gesamtplanung in den Richtlinien der Regierungspolitik und dem Aufgaben- und Finanzplan steckt er die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung im raumwirksamen Bereich ab. Bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigt werden. Zudem soll die Abstimmung raumwirksamer Vorhaben auf Regierungsstufe verbessert werden. Damit erhält das raumwirksame Handeln des Kantons Bern nach aussen und innen eine grössere Kohärenz. Mit der Verknüpfung mit den Finanzen kann zudem eine erhöhte Wirksamkeit der Raumordnungspolitik erreicht werden. Der Massnahmenteil des Richtplans stellt deshalb wo möglich Bezüge zu den Finanzen her.

Mit dem Richtplan Prioritäten setzen

Der Richtplan dient dazu, Prioritäten zu setzen. Er umfasst Ziele und Massnahmen, die aus fachlicher Sicht für die angestrebte Raumordnung des Kantons prioritär sind. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht zusätzliche Prioritäten: Er bezeichnet Massnahmen, die bei der Umsetzung prioritär behandelt werden sollen.

Erfolg und Leistung des Richtplans messen

Für den Richtplan wird ein Controlling eingerichtet, mit dem der Grad der Zielerreichung bei den gesetzten Zielen und Massnahmen überprüft werden kann. Damit kann er seine Funktionen längerfristig erfüllen. Das Controlling trägt entscheidend zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, indem eine mangelhafte Umsetzung der Massnahmen frühzeitig erkannt wird. Die Inhalte und die Ausgestaltung des Richtplans sind zudem kompatibel mit den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (NEF). Dadurch können Aufgaben stufengerecht wahrgenommen und die Leistungen inner- und ausserhalb der Verwaltung beurteilt werden.

Koordination und Verknüpfungen herstellen

Der Richtplan ist verknüpft mit bestehenden Sachplanungen und Konzepten und stimmt Politikbereiche mit räumlichen Auswirkungen – bei Bedarf auch ausserhalb der klassischen Raumplanung – aufeinander ab. Gleichzeitig werden neue Aufträge zur Bewältigung wichtiger Problembereiche erteilt oder wird zu vermehrter Zusammenarbeit und Koordination mit externen Partnern aufgefordert. Es ist deshalb zwingend, dass das Instrument Richtplan aktuell gehalten wird. Die Überarbeitung und Anpassung der Inhalte erfolgt in regelmässigen, für die einzelnen Richtplanteile stufengerecht festgelegten Zeitabständen.

Gemeinsam den Erfolg sichern

Der Richtplan ist das Resultat einer intensiven Zusammenarbeit mit den Partnern der Raumordnungspolitik inner- und ausserhalb der Verwaltung. Die damit ausgelösten oder intensivierten Prozesse, die dabei festgestellten Unterschiede in den Interessen, die eingeleiteten Kooperationen, der gemeinsam festgelegte Handlungsbedarf und die daraus entstandenen Vorschläge für koordinierte Lösungen sind die Basis für die wirkungsorientierte Umsetzung des Richtplans. Die eingeleiteten Prozesse sind im Hinblick

auf die Umsetzung gezielt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Der Kanton ist bereit, bei diesen Kooperationen und Netzwerken weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, aber auch Aufgaben stufengerecht zu delegieren.

Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung stärken

Nachhaltige Entwicklung unterstützen

Der Regierungsrat formuliert mit dem Richtplan Ziele und Massnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Bern. Er stützt sich dabei auf die Aufträge in der Bundes- und Kantonsverfassung. Eine nachhaltige Entwicklung soll gewährleisten, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden ohne dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse geschmälert werden. Mit dem Richtplan strebt der Regierungsrat deshalb eine Raumentwicklung an, die wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch verträglich und sozial förderlich ist.

Mit dem Richtplan kantonale Interessen aufzeigen: Was gehört in den Richtplan?

Der Richtplan legt kantonale Interessen in der Raumordnungspolitik offen und bildet die Grundlage für eine auf Vertrauen basierende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen, den Gemeinden, dem Bund und anderen Partnern.

Was gehört in den Richtplan?

Das kantonale Interesse ist besonders in den folgenden Fällen gegeben (das bedeutet, dass die entsprechenden Inhalte in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen):

Strategische Ziele umsetzen

- wenn raumwirksame Projekte, Aufgaben oder Tätigkeiten für die Erreichung der strategischen Ziele des Kantons entscheidend sind.

Übergeordnete Koordination sicherstellen

- wenn übergeordnete Koordinations- und Abstimmungsaufgaben in der kantonsinternen oder in der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit wahrzunehmen sind, wenn raumwirksame Massnahmen im Auftrag des Bundes durchzuführen sind oder wenn für bestehende Planungsgrundlagen mit ungenügender Rechtsgültigkeit Behördenverbindlichkeit geschaffen werden muss.

Interessen ausgleichen

- wenn der Realisierung von Vorhaben Interessenkonflikte entgegenstehen und für die Realisierung der Interessenausgleich organisiert werden muss.

Regionen unterstützen

- wenn regionale raumwirksame Projekte, welche Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik unterstützen, von den Regionalkonferenzen und Planungsregionen nicht selbständig gelöst werden können.

Effizient umsetzen

- wenn Massnahmen mit vergleichsweise geringem Aufwand eine grosse Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik erreichen.

Notwendigkeit
Richtplaneintrag im
Einzelfall klären

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan haben. Die Definition der Vorhaben, die von dieser Bestimmung betroffen sind, erfolgt in der Regel – Ausnahme: z.B. verkehrsintensive Vorhaben – nicht mit zahlenmässigen Kriterien, sondern sie hat sich am kantonalen Interesse zu orientieren (s. vorheriger Abschnitt). Die Bedeutung eines Vorhabens für Raum und Umwelt und damit die Notwendigkeit eines Richtplaneintrags ist im Einzelfall zu beurteilen.

Als Richtschnur, was im Kanton Bern als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten kann, dient die nachstehende indikative Liste. Die Übersicht der Vorhaben, die im Richtplan jeweils aktuell enthalten sind, ist in den Erläuterungen auf dem Internet zu finden (www.be.ch/richtplan).

Art der Vorhaben	Bedeutung auf Raum und Umwelt Behandlung im Richtplan
Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Schwerpunkte von öffentlichen Einrichtungen sowie Strategische Arbeitszonen (SAZ)	Die Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten sowie die Sicherstellung von öffentlichen Einrichtungen an zentralen und optimal erschlossenen Standorten erfordert eine sorgfältige Abstimmung mit der Verkehrs- und Umweltpolitik. Im Richtplan werden die im kantonalen Interesse liegenden Vorhaben räumlich festgelegt sowie Vorgaben für deren Förderung und Bewirtschaftung vorgegeben.
Verkehrsintensive Vorhaben (VIV)	Für die Ziele der Raumplanung ist die Ansiedlung von VIV an zentralen und optimal erschlossenen Standorten von zentraler Bedeutung. Dabei muss die Dimensionierung der VIV auf die Umweltziele und auf das Verkehrssystem abgestimmt sein. Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Standorte für VIV mit mehr als 5'000 Fahrten und macht Vorgaben für die Festlegung von regionalen Standorten.
Anlagen zur Energieproduktion	Die Standortgebundenheit von Anlagen zur Produktion von Energie ist teilweise gross. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf Siedlungen und Umwelt zu planen und zu erstellen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden die Standorte der Anlagen raumplanerisch gesichert.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Die Ver- und Entsorgung inkl. Abbau- und Deponieanlagen hat bedeutende Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Bau, Betrieb und Unterhalt sollen möglichst umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Insbesondere beim Schwerverkehr sollen Transportwege optimiert und Wohnquartiere geschützt werden. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan wird für Standorte von übergeordnet abstimmungsbedürftigen Ver- und Entsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung sichergestellt.

Verkehrsvorhaben	Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturen fokussiert sich nachfragebedingt hauptsächlich auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsachsen. An den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen in diesen Räumen werden entsprechend hohe Anforderungen gestellt. Die Gestaltungs- und Betriebskonzepte sollen zu einem möglichst emissionsarmen Verkehrsablauf beitragen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden für übergeordnete, abstimmungsbedürftige Verkehrsvorhaben von kantonaler Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung und eine allfällig notwendige Raumsicherung sichergestellt.
Touristische Infrastrukturanlagen	Die grosse Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft und der Abstimmungsbedarf von touristischen Anlagen mit den Interessen von Natur und Landschaft stellen spezifische Herausforderungen für die Raumplanung dar. Mit der räumlichen Festlegung und Behandlung von Anlagen im kantonalen Interesse und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf im kantonalen Richtplan wird eine sachgerechte Interessenabwägung sichergestellt.

Gesetzesaufträge von Bund und Kanton umsetzen

Klaren Orientierungsrahmen schaffen

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung ist der kantonale Richtplan das Hauptinstrument der kantonalen Raumplanung (Art. 6 bis 12). Dieser Auftrag wird im kantonalen Baugesetz konkretisiert (Art. 103 f.). Diese Gesetzesaufträge werden so umgesetzt, dass bei der Ausführung von raumwirksamen Tätigkeiten und Projekten für alle Partner ein klarer Orientierungsrahmen entsteht.

Das Abwägen der Interessen unterstützen

Mit dem Richtplan wird ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung der Interessenabwägung bereitgestellt (Art. 3 RPV). Er zeigt den Stand des bisherigen Interessenausgleichs auf. Die Offenlegung der kantonalen Interessen schafft die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die Gesamtstrategie für die räumliche Entwicklung des Kantons Bern. Dadurch kann der Interessenausgleich zwischen verschiedenen Teilräumen und zwischen verschiedenen Fachbereichen erfolgen. Die Interessenabstimmung im Kräftespiel von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden findet stufengerecht und partnerschaftlich statt.

Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung

Die Raumplanung hat instrumentell drei Handlungsmöglichkeiten, um die kantonalen Interessen zu verfolgen und die räumlichen Auswirkungen von Entwicklungsprozessen zu beeinflussen.

Kantonale Ziele klar kommunizieren

- Durch eine gute Kommunikation legt der Kanton seine Interessen und Ziele offen und gibt Impulse für deren Umsetzung. Die aktive Rolle des Kantons zeigt sich, indem entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und die Ziele konsequent verfolgt werden.

Rahmenbedingungen setzen

- Um die Ziele zu erreichen braucht es einerseits Rahmenbedingungen in Form von notwendigen Schranken. Andererseits können durch den Abbau von unnötigen Hindernissen Handlungsspielräume geöffnet werden. Die aktive Rolle des Kantons

wird durch die Einflussnahme auf Gesetze und Erlasse erreicht, welche die Raumplanung betreffen.

Finanzielle Mittel bereitstellen

- Eine Reihe von Zielen kann nur mit der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel erreicht werden. Ihre Verwendung erfolgt im Rahmen der gesetzten Prioritäten. Es ist darauf zu achten, dass die Finanzierung von Massnahmen in verstärktem Masse partnerschaftlich erfolgt.

Die drei Handlungsmöglichkeiten werden nach Bedarf eingesetzt, um im Sinne der gewünschten Entwicklung des Kantons Aktivitäten am richtigen Ort zu fördern bzw. am falschen Ort zu bremsen. Ziel ist die «richtige Nutzung am langfristig richtigen Ort». Eine aktive Koordination ermöglicht zudem, im Einzelfall bedeutende Projekte optimal in den Entwicklungsprozess einzupassen.

Der Nutzen des kantonalen Richtplans

Regierungsrat: Die räumliche Entwicklung steuern

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons Bern. Auf seiner Grundlage kann der Regierungsrat im räumlichen Bereich Schwerpunkte setzen sowie Leistungen und Wirkungen bezüglich der angestrebten Ziele messen.

Mit dem Richtplan setzt der Regierungsrat den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik. Um diese politisch bestimmte Stossrichtung in der praktischen Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten umsetzen zu können, ist der Kanton auf die Zusammenarbeit mit Partnern angewiesen. Gemeinsam mit den Beteiligten soll nach Lösungen gesucht werden, die allen einen optimalen Nutzen bringen.

Kantonale Verwaltung: Orientierungsrahmen schaffen

Den kantonalen Fachstellen dient der Richtplan als verbindlicher Orientierungsrahmen. Er benennt die wichtigsten Politikbereiche mit räumlicher Auswirkung und stellt die Verknüpfung auf der strategischen Ebene sicher. Die Realisierung der Fachplanungen bleibt weiterhin in der Kompetenz der betroffenen Ämter. Dank der Abstimmung der raumwirksamen Planungen im Richtplan sollen die Abläufe in fachlichen Planungen möglichst vereinfacht werden. Der Richtplan unterstützt die Fachstellen bei Bedarf zudem bei der Reaktion auf Entwicklungen, die aus kantonaler Sicht unerwünscht sind.

Regionalkonferenzen und Planungsregionen: Anliegen einbringen

Mit dem Richtplan besteht für die Regionalkonferenzen und Planungsregionen ein Gefäss, wo Anliegen in räumlicher Hinsicht eingebracht und abgestimmt werden können. Sind die regionalen Anliegen im Sinne der kantonalen Interessen von übergeordneter Bedeutung, so werden sie durch die Aufnahme in den Richtplan von der regionalen auf die kantonale Ebene gehoben.

Die Regionalkonferenzen und Regionen sind die wichtigsten Partner des Kantons für die konkrete Umsetzung der regionalen Massnahmen. Der Kanton begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer oder ähnlicher Aufgaben.

Gemeinden: Interessen des Kantons aufzeigen

Für die Gemeinden bildet der Richtplan den Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen des Kantons im Bereich der Raumordnung aufzeigt. Sie erhalten einen möglichst grossen Spielraum für ihre eigenen Entscheide in diesem Bereich. Aufgrund der Konzeption des Richtplans als Führungsinstrument ist es jedoch nicht möglich, alle raumwirksamen Festlegungen des Kantons in dieses Instrument aufzunehmen. Konsolidierte Sachplanungen, Leitbilder und Konzepte bleiben weiterhin bestehen.

Grosser Rat: Im Raumplanungsbericht orientieren

Gemäss dem kantonalen Baugesetz wird der Grosse Rat weder an der Erarbeitung noch an der Aktualisierung des Richtplans direkt beteiligt. Im Rahmen des einmal pro Legislaturperiode zu erstellenden Raumplanungsberichts nach Art. 100 BauG wird er jedoch regelmässig über den Stand der Richtplanung orientiert.

Weitere vor- oder nachgelagerte Behörden: Im Ermessen binden

Der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt nicht nur für kommunale und kantonale Behörden, sondern auch – nach Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat – für jene des Bundes und der Nachbarkantone. Die Festlegungen im Richtplan gehen räumlich und sachlich grundsätzlich nur so weit, als die der übergeordneten Planungsstufe zugewiesenen Aufgaben es unbedingt erfordern (stufengerechte Planung). Den nachgeordneten Planungsinstanzen bleibt innerhalb des zugewiesenen Anordnungsspielraums die volle Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Investoren und Private: Transparenz schaffen

Den Investoren und Privaten dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er ist nicht direkt grundeigentümergebunden, sondern wirkt indirekt, indem er Rückschlüsse auf die künftige räumliche Entwicklung zulässt. Dies wiederum kann für Standortentscheidungen von Belang sein. Der Richtplan schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie beispielsweise für private Investitionen erforderlich sind.

Interessenvertreter: Interessenausgleich aufzeigen

Für die Interessenvertreter aus Wirtschaft und Umweltorganisationen zeigt der Richtplan die angestrebte räumliche Entwicklung und den Zwischenstand der Abstimmung und des Interessenausgleichs auf. Er schafft die Voraussetzungen für transparente Verfahren bei Interessenkonflikten.

Der Aufbau des kantonalen Richtplans

Der Richtplan gliedert sich in vier Teile: Die Einleitung, das Raumkonzept Kanton Bern, den Strategieteil und den Massnahmenteil.

Teil	Inhalte
Einleitung	Einleitung / Erklärungen
Raumkonzept Kanton Bern	Herausforderungen Angestrebte Entwicklung Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern: – Thematische Hauptziele – Räumliche Hauptziele – Organisatorische Hauptziele
Strategien	– Ausgangslage – Herausforderungen – Strategische Ziele (nach den Zielen für die Raumentwicklung gegliedert)
Massnahmen	Massnahmenblätter

Raumkonzept Kanton Bern: Die angestrebte Entwicklung

Im Raumkonzept Kanton Bern werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Kantons gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes aufgezeigt. Es ist behördenverbindlich. Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

Das Raumkonzept hat einen langfristigen Horizont. Es soll grundsätzlich gültig sein bis zur nächsten Gesamtüberprüfung des Richtplans. Gegebenenfalls können die Herausforderungen im Rahmen des Richtplancontrollings aktualisiert werden.

Strategien: Die Ziele für die Themenbereiche formulieren

In den Strategien wird aufgezeigt, wie die Ziele der Raumentwicklung im Kanton Bern auf der thematisch strategischen Ebene umgesetzt werden sollen. Dazu werden die Ziele für die einzelnen Themenbereiche aufgrund der spezifischen Herausforderungen und Problemstellungen formuliert und der Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Strategieteil hat eine Gültigkeit von mindestens vier Jahren. Er soll im Rhythmus der Legislaturperioden überprüft und aktualisiert werden. Behördenverbindlich sind die Ziele (grau unterlegt).

Massnahmenteil: Die prioritären Massnahmen festlegen

Im Massnahmenteil werden die Ziele und Strategien in konkreten Massnahmen umgesetzt. Ziele, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen werden festgelegt. Die Massnahmenblätter sind nach den Zielen für die Raumentwicklung im Kanton Bern geordnet. Für die Umsetzung bilden sie den Kern des kantonalen Richtplans. Auf den Massnahmenblättern sind die einzelnen Vorhaben beschrieben. Die Massnahmenblätter bestehen aus einer strukturierten Vorderseite und allfälligen Präzisierungen, weiteren Informationen oder räumlichen Darstellungen auf der Rückseite. Die Festlegungen in den Massnahmenblättern (inklusive Rückseiten und den darin enthaltenen thematischen Karten) sind behördenverbindlich.

Eine Überprüfung des ganzen Massnahmenteils erfolgt im Zweijahresrhythmus. Allfällig nötige Aktualisierungen stützen sich auf die Ergebnisse des Controllings. Nur in dringenden und wichtigen Fällen können Massnahmenblätter auch in der Zwischenzeit geändert oder neu eingefügt werden.

Unterschiedlicher Grad der räumlichen Konkretisierung

Die Aussagen im Richtplan können räumlich sehr unterschiedlich konkretisiert werden. Gewisse Massnahmen bezeichnen konkrete Standorte. Diese werden auf der Rückseite der entsprechenden Massnahmenblätter in thematischen Karten behördenverbindlich festgelegt. Andere Massnahmen oder Ziele machen Aussagen zu gewissen Achsen oder Räumen. Diese können höchstens skizzenhaft dargestellt werden. Schliesslich gibt es Massnahmen und Ziele, die «Spielregeln» zum Umgang mit einem Thema aufstellen. Diese können gar nicht visualisiert werden.

Räumliche Informationen im Richtplan-Informationssystem

Für eine gute Abstimmung von Planungen und Vorhaben mit Auswirkungen auf den Raum ist es sinnvoll, die auf den Rückseiten der Massnahmen räumlich konkret festgelegten Inhalte des Richtplans mit anderen räumlichen Planungen und Grundlagen aller Planungsebenen zu kombinieren. Dazu steht das Richtplan-Informationssystem im Internet zur Verfügung (unter www.be.ch/richtplan). Es erlaubt flexible Kombinationen der Richtplanebenen untereinander und mit anderen Daten.

Richtplan-Gesamtkarte für den Überblick

Die Richtplan-Gesamtkarte erlaubt einen raschen Überblick über die räumlichen Richtplaninhalte und ist ebenfalls behördenverbindlich. Sie ist ein kartografischer Auszug der Ebenen mit Richtplaninhalten aus dem Richtplan-Informationssystem, ergänzt mit den wichtigsten Ebenen der Ausgangslage.

Rechtliche Wirkungen des kantonalen Richtplans

Den Gesetzesauftrag erfüllen

Der vorliegende kantonale Richtplan ist der Richtplan nach Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) und nach Art. 103 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0). Mit ihm bestimmt der Regierungsrat des Kantons Bern, wie sich das Kantonsgebiet in den nächsten Jahren räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. Er bildet die Grundlage für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 RPG).

Der Richtplan ist in Zusammenarbeit der raumwirksam tätigen kantonalen Stellen und unter Mitwirkung von Bund und Nachbarkantonen, regionalen Planungsträgerschaften, Gemeinden und Bevölkerung entstanden.

Mit weiteren Planungsinstrumenten abgestimmt

Der Richtplan wird mit den beiden strategischen Steuerungsinstrumenten des Kantons, den Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplanung abgestimmt. Er beschränkt sich gezielt auf die für die raumplanerische Steuerung des Kantons als Ganzes wesentlichen strategischen Vorgaben. Soweit das kantonale Interesse keine Vorgaben erfordert, wird es den nachgeordneten Planungsträgerschaften überlassen, Massnahmen und Ziele für die räumliche Entwicklung ihres Gebietes zu setzen. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die durch den kantonalen Richtplan gesetzt werden.

Der kantonale Richtplan berücksichtigt bestehende Grundlagen in Form von kantonalen Sachplänen, Leitbildern und Konzepten. Diese bleiben weiterhin gültig und entfalten auch in Zukunft die ihnen nach Art. 57 BauG zustehende Wirkung. Die zentralen Festlegungen dieser Sachpläne, Leitbilder und Konzepte sind mit den betreffenden Richtplaninhalten koordiniert und werden in den Richtplan übernommen, soweit sie dessen Verbindlichkeit benötigen.

Inhalte für Behörden verbindlich erklären

Nach Art. 9 RPG und Art. 57 BauG ist der kantonale Richtplan behördenverbindlich. Das heisst, dass sich Gemeindeorgane, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie kantonale Stellen an die im Richtplan gemachten Vorgaben halten müssen. Mit der Genehmigung des Richtplans durch den Bund kommt den Richtplaninhalten dieselbe Wirkung auch für Bundesstellen und Nachbarkantone zu.

Der Richtplan zeigt insbesondere auf, in welcher Weise die Behörden, die raumrelevante Entscheide zu fällen haben, von bestehenden Handlungsspielräumen Gebrauch machen sollen. Abweichungen vom Richtplan sind möglich, wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder wenn im Rahmen der Umsetzung (z.B. mittels Nutzungsplänen) anderen Interessen der Vorzug gegeben werden muss.

Behördenverbindliche Gegenstände klar markieren

Die Behördenverbindlichkeit beschränkt sich auf raumrelevante Entscheide, die durch die zuständigen Organe der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und Planungsregionen oder des Kantons und gegebenenfalls des Bundes und der Nachbarkantone zu fällen sind. Dabei gelten die ordentlichen Zuständigkeiten der betreffenden Stellen und Ebenen.

Der kantonale Richtplan enthält neben Festlegungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich im beschriebenen Sinn sind nur die im Textteil grau unterlegten Zielsetzungen sowie die im Massnahmenteil enthaltenen Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen (auf Vorder- und Rückseiten der Massnahmenblätter).

Diejenigen Inhalte von kantonalen Sachplänen und kantonalen Konzepten, die nicht im vorliegenden Richtplan nach RPG enthalten sind oder auf die nicht ausdrücklich verwiesen wird, entfalten gegenüber Bundesstellen und Nachbarkantonen keine behördenverbindliche Wirkung.

Bei Nutzungsplanungen die Vorgaben berücksichtigen

Die Nutzungsplanungen müssen die Vorgaben, die der Richtplan macht, berücksichtigen. Sie dürfen grundsätzlich nicht von den Festlegungen des Richtplans abweichen. Dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- Abweichungen eines Nutzungsplans vom Richtplan sind möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung sind und wenn es nach den Umständen als unzumutbar erscheint, den Richtplan vorgängig zu ändern. Abweichungen sind auch möglich, wenn sich der Richtplaninhalt im Nutzungsplanverfahren als unmöglich oder rechtswidrig erweist.
- Abweichungen sind auch möglich, wenn die im Nutzungsplanverfahren neu zu berücksichtigenden Interessen gegenüber den Festlegungen des Richtplans überwiegen. Ferner können neue oder bessere Erkenntnisse ein Abweichen vom Richtplan rechtfertigen.

Änderungen des Richtplans

Der kantonale Richtplan ist ein flexibles Instrument, das trotzdem Beständigkeit und Verlässlichkeit hat. Bei der Darstellung der Struktur des Richtplans ist bereits auf den Zeithorizont der einzelnen Teile hingewiesen worden. Entsprechend ist die Fortschreibung und Überarbeitung organisiert. Grundlage dazu ist das Controlling, das im Ziel für die Raumentwicklung «Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen» und im Strategiekapitel I im Detail beschrieben wird. Hier werden nur die formellen Aspekte nach Bundesrecht erwähnt.

Gemäss dem Raumplanungsgesetz des Bundes gibt es drei Formen von Richtplanänderungen: Gesamtüberprüfung, Anpassung und Fortschreibung.

Alle zehn Jahre gesamthaft überprüfen

Eine gesamthafte Überprüfung des Richtplans erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung alle zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3 RPG). Sie umfasst die grundsätzliche Prüfung aller Teile des Richtplans bis hin zum Raumkonzept Kanton Bern und geschieht im ordentlichen Verfahren nach BauG Art. 104.

Regelmässig Anpassungen vornehmen

Die Anpassung (Art. 9 Abs. 2 RPG) umfasst die Überprüfung und Änderung des Strategieteils sowie inhaltliche Änderungen von Massnahmen resp. die Aufnahme von neuen Massnahmen in den Richtplan. Eine generelle Überprüfung des Strategieteils erfolgt alle vier Jahre im Zusammenhang mit dem Wirkungscontrolling (s. Strategiekapitel I2) und der Berichterstattung im Raumplanungsbericht (der gleichzeitig Bericht zum Stand der Richtplanung an den Bund ist). Bei dringenden Neuaufnahmen oder Änderungen ist eine Anpassung in der Zwischenzeit möglich. Solche Anpassungen sollen wenn möglich im Rahmen der zweijährlichen Controllingrunden erfolgen. Anpassungen sind der Mitwirkung zu unterziehen und vom Bund genehmigen zu lassen.

Fortschreibungen ohne Mitwirkung beschliessen

Die Fortschreibung (Art. 11 Abs. 3 RPV) umfasst die Aktualisierung von Massnahmen ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Streichen erfolgter Schritte des Vorgehens, oder redaktionelle Anpassungen) oder die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination (gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV). Die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination kann ohne Mitwirkungsverfahren durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschlossen werden. Sollen Fortschreibungen den Bund oder die Nachbarkantone binden, so ist die Genehmigung durch den Bund einzuholen.

Neue Themen anmelden

Neue Themen können von kantonalen Fachstellen oder Direktionen oder von externen Partnern wie den Regionalkonferenzen und Planungsregionen für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen werden. Dabei ist streng nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung zu selektieren, wozu klare Kriterien aufgestellt werden (siehe Strategiekapitel F3 und I2).